

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/086/2026/V-53
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Gesundheitsamt

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	28.04.2026	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	23.06.2026	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	24.06.2026	Ja 10 Nein 00 Enthaltung 00 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	01.07.2026	Ja 43 Nein 00 Enthaltung 00 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Tierkörperbeseitigung auf einen Dritten

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Beseitigung der tierischen Nebenprodukte auf einen Dritten/geeigneten Anlagenbetreiber und den Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zur Ermittlung eines geeigneten Dritten/geeigneten Anlagenbetreibers.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, diese anliegende Zweckvereinbarung abzuschließen.

Gesetzliche Grundlagen:	TierNebG § 3 Abs. 1 und 3
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	☐	

Prüfung ist nicht erfolgt	☒
---------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Der genaue Betrag, den die jeweilige Gebietskörperschaft hierbei zu tragen hat, ist derzeit noch nicht bekannt. Im Moment wird für die notwendige Beteiligung externer Berater ein Schätzhonorar von ca. 30.000 € angenommen.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Stefan Horvath
Beigeordneter für Bürgerdienste, Umwelt
und Sicherheit

Anlage 1:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) i. V. m. § 1 S. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNeb-AG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis verpflichtet.

Nach § 3 Abs. 3 TierNebG kann die Beseitigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden, was derzeit noch bis zum 31. Dezember 2026 der Fall ist. Zuletzt im Jahr 2019 haben die Landkreise und kreisfreien Städte das Landesverwaltungsamt (LVwA) beauftragt, einen Anlagenbetreiber auszuwählen, der bereit ist, die Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 3 TierNebG zu übernehmen. Dafür war das LVwA zum Zeitpunkt der Beauftragung und dem Erlass des Übertragungsbescheides (28. Juni 2022) gem. § 6 Abs. 1 Buchst. v) ZustVO SOG zuständig und hat hierfür von den Gebietskörperschaften Kosten erhoben.

Durch das Gesetz zur Neufassung verschiedener tierseuchenrechtlicher Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Juli 2024 wurde u. a. § 6 Abs. 1 Buchst. v) ZustVO SOG aufgehoben. Der Aufgabenübertragungsbescheid des LVwA aus dem Jahr 2022 gilt trotz des Zuständigkeitswechsels fort. Allerdings besteht keine Zuständigkeit des LVwA mehr, die Aufgabe der Übertragung der Tierkörperbeseitigung auf einen Dritten erneut zu übernehmen. Damit obliegt es nun den Landkreisen und kreisfreien Städten künftig die Tierkörperbeseitigung zu organisieren.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich darauf verständigt, die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung auch zukünftig gemeinsam durch die Übertragung der Aufgabe auf einen Dritten wahrzunehmen. Die Ermittlung und Auswahl eines geeigneten Dritten wird durch den Landkreis Jerichower Land auf Kosten und im Risiko der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt.

Die dabei dem Landkreis Jerichower Land für das o. g. Verfahren entstehende Kosten und Aufwendungen tragen die beteiligten Gebietskörperschaften nach dem in § 2 Abs. 2 der Vereinbarung vorgesehenen Verteilerschlusses (Dessau-Roßlau zu 0,37% der Kosten). Eine separate Handhabung wäre für die Stadt Dessau-Roßlau wesentlich kostenintensiver, da die Kosten dann zu 100 % eigenständig getragen werden müssten.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist vor Unterzeichnung durch entsprechenden Stadtratsbeschluss zum Abschluss der Zweckvereinbarung zu ermächtigen, vgl. § 45 Abs. 2 Ziff. 17 KVG LSA.

Anlage:

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt über die interkommunale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabe der Tierkörperbeseitigung auf einen Dritten

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender